HEINRICH-HEINE-SCHULE

Schutzkonzept

Für Schutz und Prävention gegen Gewalt

07/24

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Gesetzesgrundlage 1
2.1 Auszug aus dem Grundgesetz der BRD 1
2.2 Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention 1
3. Selbstverständnis der Schule (in diesem Zusammenhang)/ Leitbild 2
4. Ziel 2
5. Weg zum Ziel: Präventive Maßnahmen 2
5.1 Personalverantwortung 2
5.2 Fortbildung für Lehrkräfte und Schulleitung 2
5.3 Präventionsmaßnahmen Sammlung 3
5.4 Verhaltenskodex an Schule konkret 4
5.4.1 Situationen im Sport- und Schwimmunterricht 4
5.4.2 Situationen auf Klassenfahrten und Ausflügen 4
5.4.3 Situationen im Unterricht, insbesondere 1:1-Situationen 4
5.4.4 Verbale Äußerungen im Schulalltag 5
5.4.5 Kritische Situationen in sozialen Medien/ WhatsApp-Gruppen 5
5.4.6 Kinderpornografische Inhalte in WhatsApp-Gruppen 6
5.5 Verhaltenskodex für weitere Personen im schulischen Alltag 6
6. Elternarbeit 6
7.Schulische Beratung und Anlaufstellen 7
7.1 Schulische Anlaufstellen 7
7.2 Außerschulische Anlaufstellen/ Kooperationen 7
7.3.Internetseiten/ Medien 8
8.Anhang 1
8.1 Handlungsleitfaden 1
8.3 Schulordnung 2
8.2 Literaturverzeichnis 3

1. Einleitung

Die Heinrich-Heine-Schule hat es sich zur Aufgabe gemacht, Schule für alle Schülerinnen und Schüler zum Schutzraum zu machen. Die Schulleitung und das Kollegium der HHS haben sich daher auf den Weg gemacht, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln, um präventiv, aber auch im akuten Fall agieren zu können.
Unser Schutzkonzept beinhaltet ein für uns passendes System von Maßnahmen, das für die Schülerinnen und Schüler einen besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Schule sowie außerhalb der Schule sorgen soll.
Unser Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt bezieht sich auf den gesamten Schultag und wird ergänzt durch das vom Betreuungsteam des SKA eigens erstellte Schutzkonzept.
Unser Schutzkonzept wurde im Team, bestehend aus Schulleitung, Schulsozialpädagogin und ausgebildeter insofern erfahrener Fachkraft (iseF) sowie zwei Beauftragten für sexualisierte Übergriffe und dem Kollegium der Heinrich-Heine-Schule entwickelt.

2. Gesetzesgrundlage

2.1 Auszug aus dem Grundgesetz der BRD

Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“[1]

2.2 Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention

Daran schließt sich die UN-Konvention über die Rechte des Kindes an.
Hier heißt es in Artikel 3 (Wohl des Kindes):
„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“[2]

In Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung) heißt es weiter:
„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die

[1] vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
[2] vgl. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“[3]

3. Selbstverständnis der Schule

An unserer Schule stehen wir für ein wertschätzendes sowie respektvolles Miteinander. Unsere Schule soll für alle hier anwesenden Personen ein Schutzraum sein, der geprägt ist von Vertrauen und einem Miteinander auf Augenhöhe, bei dem Grenzen gesetzt und akzeptiert werden. Wir Lehrkräfte und das pädagogische Personal wollen durch das aufgebaute, vertrauensvolle Verhältnis Ansprechpersonen für unsere Schülerinnen und Schüler sein. Alle agierenden Personen unserer Schule sind in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Dies betrifft das Erkennen von Anzeichen sowie das sensible Ansprechen und Handeln. Wir wollen eine offene Kommunikation in Bezug auf das noch immer tabuisierte Thema fördern und Aufklärungsarbeit leisten, sodass sexualisierte Gewalt enttabuisiert wird und eine Kultur des präventiven Handelns und Hinschauens etabliert werden kann.

4. Ziele

- Unser Ziel ist es als Schule allen Kindern und Mitarbeitenden einen sicheren und geschützten Lern- und Wohlfühlort zu ermöglichen.
- Unser Ziel ist es Transparenz zu schaffen, um kritische Situationen zu erkennen, darauf sensibel zu reagieren und sicher zu handeln.
- Unser Ziel ist es alle Kinder und Mitarbeitenden im Erkennen, Benennen und Achten eigener sowie fremder Grenzen zu stärken.
- Alle Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitenden kennen ihre Rechte und können diese einfordern und für ihre Rechte einstehen.

Um unsere Ziele zu erreichen, ergreifen wir präventive Maßnahmen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden.

5. Wege zum Ziel - Präventive Maßnahmen

5.1 Personalverantwortung

In Vorstellungsgesprächen mit neuen Lehrkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Vertretungslehrkräften und sonstigem Personal weist die Schulleitung darauf hin, dass die Heinrich-Heine-Schule ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet hat und alle an der Schule beschäftigten Personen diesbezüglich sensibilisiert sind. Darüber hinaus müssen alle in Schule arbeitenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

5.2 Fortbildung für Lehrkräfte und Schulleitung

Die Schulleitung besuchte im Jahr 2021 und 2022 die Fortbildung „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt als Leitungsaufgabe“. Die Schulleitung wurde hier von Expertinnen von Fachberatungsstellen („fax“ in Kassel) sowie der Landeskoordinatorin für das Projekt Gewaltprävention und Demokratielernen des HKM fortgebildet. Ziel war es, zum einen Einblicke in das Themenfeld sexualisierte Gewalt zu erhalten, um u.a. Täterinnen- und Täterstrategien sowie aktuelle Fallzahlen kennenzulernen. Zum anderen wurde die Erstellung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt thematisiert.

[3] vgl. ebd.

Im März 2022 folgte ein Jour-Fixe für das gesamte Kollegium der Heinrich-Heine-Schule. Begleitet wurde der Nachmittag von zwei Expertinnen der Beratungsstelle „Wildwasser“. Das Kollegium erhielt einen thematischen Einstieg in das Thema *sexualisierte Gewalt.* Täterinnen- und Täterstrategien sowie aktuelle Zahlen (u.a. aus der speak!-Studie[4]) wurden den Kolleginnen und Kollegen präsentiert.

5.3 Sammlung schulischer Präventionsmaßnahmen

Neben fest etablierten Regeln, Ritualen und Vereinbarungen für die Schulgemeinschaft der Heinrich-Heine-Schule und dem regelmäßig stattfindenden Klassenrat in allen Klassen gibt es an der Schule weitere Maßnahmen, die präventiv angeboten werden:

5.3.1 Schulische Präventionsmaßnahme

- Schulordnung[5]
- Themenbezogene Polizeibesuche der Schulpolizistin
- Lehrkräfte und pädagogisches Personal warten an den Klassenräumen, bis die Kinder den Klassenraum zur Pause/ nach Unterrichtsschluss verlassen haben
- Lehrkräfte und pädagogisches Personal sprechen fremde Personen im Gelände und Gebäude an
- Anmeldepflicht für Eltern und externe Personen im Sekretariat
- Neues Personal in Schule und Betreuung wird vorgestellt
- Fotowand der Lehrkräfte im Foyer
- Pausenaufsichten
- Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und pädagogischem Personal
- Feste Bezugspersonen für Klassen (Lehrkraft und pädagogisches Personal)
- Flyer mit Informationen und Tipps zur Mediennutzung

5.3.2 Präventionsmaßnahmen in den Klassen und Jahrgängen

- Projekte zum Thema „soziales Lernen“ in einzelnen Jahrgängen
- Klassensprecherinnen und Klassensprecher
- Präventionsprojekte über Klasse 2000 passend für die Jahrgangsstufen
- Hani & Mani (Selbstverteidigungskurs in Klasse 1 oder 2)
- Buchprojekt „Lisa/Paul entdeckt die Welt“ (Jahrgang 2)
- Theater „Mein Körper gehört mir“ des Netzwerks gegen Gewalt (Jahrgang 3)
- Sexualerziehung im Sachunterricht
- Besuch bei ProFamilia
- Unterrichtssequenzen zum Thema „Gute und schlechte Gefühle/ Geheimnisse“
- Gesunder Umgang mit Medien (im Rahmen des PC-Unterrichts)
- Projekt „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ (Jahrgang 4)

5.3.2 Präventionsmaßnahmen der Schulsozialarbeit

- Pausenengel-AG als Streitschlichtungsprogramm
- Theaterstück „Mein Körper gehört mir!“ in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk gegen Gewalt
- Schulsozialpädagogin (klassenübergreifende Projekte)
- Zusammenarbeit mit KOMM (Schulsozialarbeit)
- Kindersprechstunde (Schulsozialpädagogin & KOMM)
- Kummerkasten (Briefkasten vor Fr. Bauers Büro)
- KOMM Pausenangebot
- KOMM im Ganztag
- KOMM im Unterricht (soziales Lernen)

[4] speak!-Studie: https://www.speak-studie.de
[5] vgl. Anhang

5.4 Verhaltenskodex an Schule - konkrete Beispiele

5.4.1 Situationen im Sport- und Schwimmunterricht

Wie verhalte ich mich, wenn …

… eine Schülerin oder ein Schüler unpassende Sportkleidung trägt?
Die Lehrkraft weist Eltern und Kind auf die unpassende Sportkleidung hin.

… ich als Sportlehrkraft Verletzungen bei einem Kind entdecke?
Die Lehrkraft äußert der Schülerin oder dem Schüler gegenüber, was beobachtet wurde. Ggf. kann die Schulsozialpädagogin/-arbeit hinzugezogen werden. Auch eine Information an die Eltern sowie ein Aktenvermerk sind möglich.

… ich als Sportlehrkraft im Sportunterricht einem Kind Hilfestellung geben muss?
Die Art einer möglichen Hilfestellung wird vorher mit der Schülerin oder dem Schüler thematisiert. Hilfestellungen können auch von Schülerinnen und Schülern übernommen werden. Ebenso können Gegenstände als Hilfsmittel herangezogen werden, z.B. ein Stab als Haltehilfe beim Balancieren statt der Hand der Sportlehrkraft.

… es während des Umziehens Probleme gibt?
Die Lehrkraft betritt nicht die Umkleidekabine der Schülerinnen und Schüler, sondern klopft an die Tür oder ruft. Der Sportunterricht ist durch einen offenen Anfang und ein offenes Ende gestaltet, sodass die Schülerinnen und Schüler Zeit haben sich umzuziehen.

… es im Schwimmunterricht zu kritischen Situationen kommt (z.B. während des Duschens)?
Es können Duschzeiten eingerichtet werden und außerdem eine Aufsicht vor den Duschen (bspw. bei nicht abschließbaren Duschkabinen) etabliert werden.

5.4.2 Situationen auf Klassenfahrten und Ausflügen

Wie verhalte ich mich, wenn …

… es zu Verletzungen bei Schülerinnen oder Schülern unter der Kleidung kommt?
Die Lehrkräfte lassen wenn möglich, die Schülerinnen/ Schüler die Kleidung hochkrempeln, um nach der Verletzung zu schauen. Ist dies nicht möglich, kann das Kind alleine oder mit einer Freundin/einem Freund in einem geschützten Raum nach der Verletzung sehen. Auf Nachfrage kann die Lehrkraft dazukommen. Ggf. werden die Eltern informiert.

… sich Schülerinnen oder Schüler gerade im Zimmer umziehen?
Die Lehrkräfte klopfen an, bevor sie ein Zimmer auf Klassenfahrt betreten. Ziehen sich die Schülerinnen/Schüler noch um, gibt es eine Zeitansage, wann die Lehrkraft erneut anklopft.

… es auf Klassenfahrten unter den Schülerinnen oder Schülern zu kritischen Situationen beim Umziehen und/oder Duschen kommt?
Es können Duschzeiten eingerichtet werden und außerdem eine Aufsicht vor den Duschen (bspw. bei nicht abschließbaren Duschkabinen) etabliert werden.

5.4.3 Situationen im Unterricht, insbesondere 1:1-Situationen

Wie verhalte ich mich, wenn …

… im Unterrichtsalltag „Doktorspiele“ unter den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden?

Die Lehrkraft bespricht die vorgefundene Situation mit den betroffenen Schülerinnen oder Schülern und unterbindet die Handlungen. Es ist zu klären, ob von einer Seite Druck ausgeübt wurde. Ggf. müssen die Eltern informiert werden.

… ein Kind eine Verletzung unter der Kleidung hat?
Die Lehrkräfte lassen wenn möglich die Kleidung hochkrempeln, um nach der Verletzung zu schauen. Ist dies nicht möglich, kann die Schülerin oder der Schüler alleine oder mit einer Freundin/ einem Freund in einem geschützten Raum nach der Verletzung sehen. Auf Nachfrage kann die Lehrkraft dazukommen. Ggf. werden die Eltern informiert.

… ich mich als Lehrkraft alleine mit einer Schülerin oder einem Schüler allein im Raum befinde?
Die Lehrkraft kann die Tür geöffnet lassen.

5.4.4 Verbale Äußerungen im Schulalltag

Wie verhalte ich mich als Lehrkraft, wenn …

… ich erlebe, dass sich eine andere Lehrkraft gegenüber Schülerinnen oder Schülern rassistisch äußert oder sie massiv beleidigt?
Die Kollegin oder der Kollege werden auf das beobachtete Fehlverhalten angesprochen. Es kann auch eine vertraute Person aus dem Kollegium zu Rate gezogen werden. In jedem Fall wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

… ich selbst falsch agiert habe?
Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Entschuldigung seitens der Lehrkraft. Auch Kolleginnen und Kollegen können informiert werden, damit eine Kultur des darüber Sprechens entwickelt werden kann. Ggf. kann über die Schulsozialarbeit ein klärendes Gespräch geführt werden, bzw. kann die Schulsozialarbeit helfen, um zu vermitteln und Probleme seitens der Schülerinnen und Schüler anzusprechen. In Absprache mit der Schulleitung können auch die Eltern des betroffenen Kindes informiert werden.

… ich erlebe, dass sich Schülerinnen oder Schüler untereinander rassistisch, sexistisch, ethnisch oder blasphemisch äußern oder sich massiv beleidigen?
Die benutzten Ausdrücke/ Formulierungen müssen geklärt werden, da die Schülerinnen und Schüler oftmals nicht verstehen, was das Gesagte inhaltlich bedeutet. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler muss unbedingt mit eingebunden werden (Opferschutz) und die Eltern beider Seiten müssen informiert werden. Ebenso muss die Schulleitung in Kenntnis gesetzt werden. Im schulisch etablierten Klassenrat sollten solche Vorfälle thematisiert werden.

… ich als Lehrkraft von Schülerinnen oder Schülern beleidigt werde?
Die betroffene Lehrkraft sollte mit der Schülerin oder dem Schüler ein Gespräch führen. Sollte es eine Fachlehrkraft betreffen, muss die Klassenlehrkraft informiert werden. Entsprechende Konsequenzen sollten je nach Fall getroffen werden. Auch die Schulleitung und die Eltern müssen informiert sein, ggf. ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

5.4.5 Kritische Situationen in sozialen Medien/ WhatsApp-Gruppen

Wie verhalte ich mich als Lehrkraft, wenn …

… ich erlebe, dass Schülerinnen oder Schüler sich gegenseitig in den sozialen Medien beleidigen?
Sollte es in außerschulischen Situationen zu o.g. Vorfällen in sozialen Medien kommen, versuchen wir im schulischen Kontext das Thema im Klassenrat aufzugreifen. Mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern wird im Einzelnen gesprochen. Die Eltern werden

informiert und auch auf die Altersfreigabe entsprechender Apps hingewiesen. Ggf. kann die Schulbeauftragte des 2. Polizeipräsidiums Darmstadt zu Rate gezogen werden. Die Schulsozialpädagogin gilt neben den Klassenlehrkräften als Ansprechperson in der Kindersprechstunde und bietet darüber hinaus das Projekt „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ an. Es können seitens der Klassenkonferenz/ Schulleitung pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern erlassen werden.

… ich erlebe, dass Schülerinnen oder Schüler Lehrkräfte in sozialen Medien beleidigen?
Das Vorgehen von schulischer Seite gleicht dem Vorgehen bei Beleidigungen unter Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien. Der Vorfall wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, ebenso mit den Eltern. Auch hier können pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen folgen.

5.4.6 Kinderpornografische Inhalte in WhatsApp-Gruppen

„Unter Kinderpornografie werden Darstellungen verstanden, die den sexuellen Missbrauch von Personen bis 13 Jahren zeigen. (…) Dazu gehören (…) auch Abbildungen eines ganz oder teilweise unbekleideten Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und in Bezug auf Kinder die sexuell aufreizende Wiedergabe unbekleideter Geschlechtsteile und des unbekleideten Gesäßes eines Kindes. Strafbar ist der Besitz, das Sich-Verschaffen, Herstellen oder die Verbreitung von Bildern oder Filmaufnahmen, aber auch von Schriften und zeichnerischen Darstellungen von sexuellen Handlungen an und von Minderjährigen. Darunter fallen beispielsweise Manga-Bilder mit entsprechenden sexuellen Darstellungen oder Erzählungen mit entsprechendem Inhalt.“[6]

Wichtig zu betonen ist es an dieser Stelle, dass bereits der Besitz und das Verbreiten solcher Bilder und Filmaufnahmen strafbar ist.

Im Verdachtsfall wird über die Schulleitung die Polizei eingeschaltet, um den Vorfall aufarbeiten zu können. Sollten Sie als Eltern erfahren, dass Ihr Kind entsprechendes Bild- oder Filmmaterial zugesendet bekommen hat, wenden Sie sich bitte an die Polizei. Die Weitere Aufarbeitung erfolgt durch die Polizei.
Erstellen Sie keinen Screenshot des entsprechenden Materials und leiten Sie dieses nicht weiter!

5.5 Verhaltenskodex für weitere Personen im schulischen Alltag

Neue Vertretungslehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten stellen sich per Steckbrief am Aushang im Lehrerzimmer vor und sollen nach Möglichkeit auch in allen Klassen vorgestellt werden, sodass sie den Schülerinnen und Schülern bekannt sind.
Den Mitarbeitenden der Heinrich-Heine-Schule unbekannte Personen, die sich im Schulhaus oder auf dem Schulhof bzw. rund um das Schulgebäude aufhalten, werden von den Mitarbeitenden angesprochen. Weitere Personen und auch Eltern müssen sich bei Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat anmelden, egal ob sie wegen eines Gesprächstermins oder kleineren Angelegenheiten kommen (bspw. vergessene Brotdose oder Turnbeutel bringen).
Sollten Schülerinnen und Schüler berichten, dass sie auf dem Weg zur Schule oder unmittelbar vor dem Schulgebäude von fremden Personen angesprochen worden sind, setzen wir uns unmittelbar mit der Polizei in Verbindung.

6. Elternarbeit

Die Heinrich-Heine-Schule arbeitet sowohl präventiv als auch situationsbezogen mit Eltern zusammen. Darüber hinaus kooperieren wir mit der Schulsozialpädagogin, KOMM, der Schulpsychologie und dem städtischen Sozialdienst (Jugendamt). Wir führen persönliche und

[6] vgl. Broschüre „Schule fragt. Polizei antwortet.“

individuelle Gespräche mit Eltern - auch bei akuten Verdachtsfällen oder bei Beratungsbedarf. Das Thema „Mediennutzung“ ist präsent auf Elternabenden. Die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler werden vor dem Theater „Mein Körper gehört mir!“ auf einen Elternabend eingeladen, bei dem Sie über die Thematik informiert werden und das Theaterstück gezeigt bekommen. Darüber hinaus gibt es unseren Flyer, der wichtige Informationen rund um das Thema „Mediennutzung“ beinhaltet. Wir appellieren regelmäßig an die Eigenverantwortung der Eltern, ihr Kind zu Hause während der Nutzung von Medien zu begleiten.

7. Schulische Beratung und Anlaufstellen

7.1 Schulische Anlaufstellen

Neben den Klassenlehrkräften, weiteren Fachlehrkräften, der Schulleitung und den pädagogischen Fachkräften (Schulsozialpädagogin, KOMM, pädagogisches Personal der Betreuung) gibt es folgende Anlaufstellen:

7.2 Außerschulische Anlaufstellen/ Kooperationen

Anlaufstelle	**Adresse**	**Telefonnummer**
Schulpsychologischer Dienst	Staatliches Schulamt Rheinstraße 95 64295 Darmstadt	06151-36822
Städtischer Sozialdienst (Jugendamt)	Stadthaus Frankfurter Straße 71 64293 Darmstadt	06151-132725
Erziehungsberatungsstelle	Jakob-Jung-Straße 2 64291 Darmstadt	06151-35060
Kinderschutzbund	Holzhofallee 15 64295 Darmstadt	06151-3604150
Zentrum für schulische Erziehungshilfe	Dieburger Straße 31 64287 Darmstadt	06151-4023020
Wildwasser Darmstadt	Wilhelminenstraße 19 64283 Darmstadt	06151-28871
ProFamilia	Landgraf-Georg-Straße 120 64287 Darmstadt	06151-429420
Diakonie Darmstadt	Rheinstraße 24 64283 Darmstadt	06151-101490
Caritas Darmstadt	Heinrichstraße 32 A 64283 Darmstadt	06151-9990
Sozialpädiatrisches Zentrum	Darmstädter Kinderklinik Dieburgerstraße 31 64287 Darmstadt	06151-4023202
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch		0800 22 55 530
Nummer gegen Kummer		Für Kinder: 0800 116 111 Für Eltern: 0800 111 0 550

7.3.Internetseiten/ Medien

Website	Inhalte
www.klicksafe.de	Infos zu verschiedenen Themen wie z.B Cybermobbing
www.klick-tipps.net	Apps werden getestet, besuchen auch Grundschulen
www.app-geprueft.net	Apps werden geprüft
www.machdeinhandynichtzurwaffe.de	Aufklärung über Handystraftaten
www.schau-hin.info	Ratgeber für Handynutzung und Onlineportalen/Apps
www.jugendschutz.net	Infos zu Themen wie z.B. Social Media oder Sexualisierte Gewalt

8. Anhang

8.1 Handlungsleitfaden[7]

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) oder konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s.u. Tab. 2); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schul-psychologie..

SL meldet Verdachtsfall an **Staatliches Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern, bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Das **SSA** erstattet bei ernsthafterem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i.d.R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitsgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rück-sprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angaben von Details (z.B. Personaldaten).

Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich Dokumentation mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und ggf. mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich.

Kontakt mit Schüler bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z.B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel
- Hausbesuch
- Konfrontation
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
- Inobhutnahme
- ggf. Information des Sozialamtes im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

[7] vgl. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext

Fall C:
Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.
- pädagogischen Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externen Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologie)

Schulische Sofortmaßnahme:
In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erfoderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über
- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- Pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich, ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatlichen Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

Fall D:
Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:
- mutmaßlichem Opfer
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:
- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

8.2 Schulordnung

Im Schulgebäude:

1. Im Treppenhaus und vor den Klassenräumen verhalten wir uns ruhig. Wir gehen langsam und nehmen aufeinander Rücksicht.
2. Wir stellen unsere Hausschuhe ordentlich an den vorgesehenen Platz. Wir hängen unsere Jacken, Turnbeutel und Schirme an den Haken.
3. Im Klassenzimmer halten wir uns an die vereinbarten Klassenregeln.
4. Das Schuleigentum (Möbel, Bücher, usw.) und das Eigentum anderer achten wir. Wir gehen sorgsam damit um.
5. Die Toiletten halten wir sauber. Wir waschen uns gründlich die Hände, wenn wir fertig sind.
6. Wir bleiben während der Schulzeit auf dem Schulgelände.
7. Folgende Dinge bringen wir nicht in die Schule mit:
   - (elektronisches) Spielzeug
   - Kriegsspielzeug
   - gefährliche Gegenstände (Taschenmesser, Feuerzeug, spitze/ scharfe Dinge)

In den Pausen:

1. Wir frühstücken gemeinsam im Klassenzimmer unser gesundes Frühstück.
2. Alle Kinder sollen Freude an der gemeinsamen Pause haben. Wir lassen andere Kinder in Ruhe spielen.
3. Wir lösen unsere Streitereien mit Worten.
4. Wir werfen nicht mit Sand, Steinen, Zapfen, Schneebällen und Stöcken.
5. Wir wollen die Natur schützen. Wir gehen achtsam mit Pflanzen und Bäumen um.
6. Die Spiel- und Turngeräte behandeln wir so, dass sie nicht kaputtgehen.
7. Wir klettern nur am Klettergerüst. Wir halten uns an die Vereinbarungen:
   - 1. Pause: 1. und 2. Klasse
   - 2. Pause: 3. und 4. Klasse
8. In den Pausen dürfen wir mit Softbällen auf dem dafür vorgesehenen Platz spielen.
9. Beim Pausengong am Ende der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig ins Schulhaus.
10. In der Regenpause beschäftige ich mich ruhig im Klassenraum oder auf dem Flur.

Für Erziehungsberechtigte:

1. Bitte verabschieden Sie Ihr Kind morgens pünktlich vor dem Eingang der Schule. Holen Sie Ihr Kind nach Unterrichtsende auch dort ab. Beachten Sie die Verkehrsschilder an der Zufahrt. Die Einfahrt ist verboten.
2. Ihr Kind hat ein Recht auf ein leckeres, gesundes Frühstück (Vollkornbrot, Obst, Gemüse). Geben Sie dies Ihrem Kind bitte in einer Frühstücksbox mit. An unserer Schule wird ausschließlich Leitungswasser getrunken. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes Darmstadt hat das Leitungswasser in Darmstadt Trinkwasserqualität. Bitte geben Sie einen Trinkbecher und keine Trinkflasche mit.

8.3 Literaturverzeichnis

- Hessisches Kultusministerium, „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ (2017)
- „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, https://www.bundestag.de/gg, letzter Zugriff am 15.07.2022
- „Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/, letzter Zugriff am 15.07.2022
- „Schule fragt. Polizei antwortet. Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer“, https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/ , letzter Zugriff 27.10.2022